

Briefing zum

Verordnungsvorschlag der EU-Kommission zu Pflanzen, die mit neuen gentechnischen Verfahren erzeugt wurden

Freifahrtschein für Agro-Gentechnik?

Die EU-Kommission hat am 5.7.2023 einen [Verordnungsvorschlag für ‚neue genomische Techniken‘](#) veröffentlicht. Knapp gesagt beinhaltet dieser eine Deregulierung der Zulassung von Pflanzen, die mit Neuer Gentechnik hergestellt wurden. Zweck und Ziel des Vorschlages ist es, den Anbau und die Nutzung dieser Gentechnikpflanzen zu erleichtern. Der Vorschlag geht aber noch weiter indem er keinerlei Risikobewertung mehr vorsieht. Damit widerspricht er sogar der Empfehlung der eigenen Behörde (EFSA) ¹.

Der Vorschlag hat bislang wenig Medienecho und Aufmerksamkeit in der Zivilbevölkerung bekommen. Dabei hat er das Potential, die Landwirtschaft noch mehr den Konzernen auszuliefern und sämtliche Wahlfreiheit für Produzenten und Konsumenten, die gentechnikfrei arbeiten und essen wollen, unmöglich zu machen.

Dieses Briefing gibt einen Überblick über den Vorschlag der EU-Kommission, die Position der konservativen Verhandlungsführerin im Europäischen Parlament und das weitere legislative Verfahren, das über die weitere Ausgestaltung – oder das Zurückziehen – dieses Vorschlags entscheiden wird. Das Briefing führt außerdem aus, warum es fahrlässig wäre, den Vorschlag zur Deregulierung der Neuen Gentechnik Gesetz werden zu lassen und welche Hauptgründe gegen die Deregulierung sprechen.

Alte Gentechnik, NGT 1 und NGT 2 - ein Überblick

Nach den Vorstellungen der EU-Kommission würden die Verfahren der Neuen Gentechnik in der Pflanzenzucht von allen bisherigen Zulassungsregeln ausgenommen. Die Kommission versucht das, indem sie ein *lex specialis*, ein Sonderrecht, für eine Gruppe der Neuen Gentechnik, kreiert.

Gentechnik-Pflanzen werden in diesem Konstrukt folgendermaßen sortiert:

1. die, die mit den Methoden der „**Alten Gentechnik**“ erzeugt wurden, offiziell Gentechnisch veränderte Organismen (GVO) genannt.
Hauptmerkmal der Alten Gentechnik ist laut Kommission, dass bei ihr artfremde Gene eingebracht

¹ EFSA, « [Criteria for risk assessment of plants produced by targeted mutagenesis, cisgenesis and intragenesis](#) », EFSA Journal, Volume20, Issue10, October 2022.

werden (über Artgrenzen hinweg).

In Europa ist der Anbau dieser Gentechnikpflanzen nicht verboten, aber streng reguliert². Die Pflanzen, bei denen artfremde Gene eingebracht werden, sollen weiterhin in der bestehenden EU-Gentechnikgesetzgebung geregelt bleiben³.

2. **Neue Gentechnik („new genetic techniques“, NGT)**, die die EU-Kommission in die neu kreierte **NGT Kategorie 1 (Neue Genomische Techniken)** einordnen möchte. Prominentestes Beispiel hierfür ist Crispr/Cas.

Durch die Schaffung eines Sonderrechtes versucht die EU-Kommission bisher geltende Regularien für die Neue Gentechnik abzuschaffen: Risikoprüfung, Kennzeichnungspflichten, Rückverfolgbarkeit, Vorsorgepflichten zur Verhinderung von Kontamination, Haftungsregeln und die Pflicht zur Vorlage von Nachweisverfahren.

Grundannahme des Kommissionsvorschlages ist dabei, dass Pflanzen der Kategorie 1 gleichwertig mit konventionell gezüchteten Pflanzen sind, was ihre Risiken anbelangt, wenn sie sich von der Empfänger-/Elternpflanze durch nicht mehr als 20 genetische Veränderungen unterscheidet⁴.

In diese Kategorie fielen voraussichtlich ca. 94 Prozent aller Gentechnikpflanzen, die mit Neuer Gentechnik erzeugt werden, das bedeutet, dass es für so gut wie alle neu zugelassenen Pflanzen keinerlei Risikoprüfung oder Kennzeichnung gäbe. Eine große Bedrohung für die gentechnikfreie Produktion..

3. **Neue Gentechnik („new genetic techniques“, NGT)**, die die EU-Kommission in die neu kreierte **Kategorie II** einordnen möchte.

Für Pflanzen, die der Kategorie 2 zugeordnet werden, sieht der Kommissionsvorschlag eine deutliche Abschwächung der bisherigen Regulierung vor: die Anforderungen an die Risikoprüfungen werden verwässert, Nachweisverfahren müssen nicht immer vorgelegt werden und nationale Anbauverbote sind nicht mehr erlaubt.

Was aus diesem Vorschlag der EU-Kommission gemacht wird, ist jetzt von der weiteren legislativen Arbeit dazu im Europäischen Parlament und im Ministerrat abhängig. Sollte es eine Mehrheit für eine Neuordnung der EU-Gesetzgebung geben, so wird der finale Verordnungstext im Rahmen der Trilog-Verhandlungen mit der EU-Kommission bestimmt werden.

² Verordnung [EC/1829/2003](#) über genetisch veränderte Lebens- und Futtermittel

Verordnung [EC 1830/2003](#) über die Rückverfolgbarkeit und Kennzeichnung von genetisch veränderten Organismen und über die Rückverfolgbarkeit von aus genetisch veränderten Organismen hergestellten Lebensmitteln und Futtermitteln
[Richtlinie 2001/18/EC](#) über die absichtliche Freisetzung genetisch veränderter Organismen in die Umwelt

³ Siehe: [Richtlinie 2001/18](#) zur absichtlichen Freisetzung genetisch veränderter Organismen, [Verordnung 1829/2003](#) über genetisch veränderte Lebens- und Futtermittel, [Verordnung 1830/2003](#) über die Rückverfolgbarkeit und Kennzeichnung von genetisch veränderten Organismen bzw. aus diesen hergestellten Lebens- und Futtermitteln

⁴ die Details dazu sind aufgeführt im Anhang 1

Die Hauptkomponenten des Kommissionsvorschlages

Der Vorschlag der EU-Kommission beseitigt die bisherige auf Vorsorge ausgerichtete Gentechnikregulierung komplett. Im folgenden werden die wichtigsten Änderungen vorgestellt.

A) Änderungen im Zulassungsverfahren: Keine Risikoprüfung mehr!

Bisher müssen gentechnisch veränderte Organismen (GVO) in der EU geprüft werden, bevor sie als Lebensmittel, Futtermittel oder Saatgut vermarktet werden können. In einem Antragsverfahren muss festgestellt werden, dass das GVO Produkt keine nachteiligen Auswirkungen auf Mensch und Tier oder die Umwelt hat. Außerdem wird geprüft, ob das GVO-Produkt sich in Bezug auf seine Lebensmittelsicherheit nicht wesentlich von konventionellen Vergleichsprodukten unterscheidet.

Die Prüfung der Antragsunterlagen erfolgt durch die Behörden der EU-Mitgliedstaaten sowie die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA). In Deutschland ist dies das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL). Geprüft werden Kriterien wie Inhaltsstoffe und molekularbiologische Eigenschaften, Veränderungen in Überdauerungs- und Ausbreitungsfähigkeit, Auswirkungen auf Ziel- und Nichtzielorganismen sowie besondere Aspekte bei veränderter Bestandsführung und Erntetechnik. Entscheidend ist immer der Vergleich der gentechnisch veränderten mit nicht veränderten Pflanzen der gleichen Kulturart. Die abschließende Bewertung der EFSA ist die Entscheidungsgrundlage für den Abstimmungsprozess auf EU-Ebene durch die EU-Kommission. Eine EU-weit erteilte Zulassung gilt für zehn Jahre

In Zukunft, nach Vorstellungen der EU-Kommission:

Für **NGT-Pflanzen der Kategorie 1** soll es keinerlei Zulassungsverfahren geben, lediglich ein ‚Überprüfungsverfahren‘, das bestätigt, dass die Sorte in die Kategorie I fällt, gemäß der Kriterien im Anhang I⁵. Dieser Überprüfungsantrag soll an die zuständige Behörde eines EU-Mitgliedsstaates gerichtet werden. Dieser soll den Antrag an die anderen EU-Mitgliedsländer und die EU-Kommission weiterreichen und innerhalb von 30 Tagen einen Überprüfungsbericht anfertigen. Innerhalb von 20 Tagen gibt es dann die Möglichkeit, dass die anderen Mitgliedsländer oder die EU-Kommission Stellungnahme dazu beziehen.

Die Zulassungen von **NGT-Pflanzen der Kategorie 2** sollen in einem beschleunigten Verfahren erfolgen. Nach 10 Jahren soll diese überprüft werden und danach ohne weitere Überprüfung unbegrenzt gelten können.

B) Risikobewertung: Risiken werden – unwissenschaftlich – ausgeblendet!

Bisher gibt es eine umfangreiche Bewertung der Risiken für die Gesundheit und die Umwelt für die Freisetzung und Verwendung von GVOs. Die Hersteller müssen dafür Daten bereitstellen, die es den

⁵ Artikel 6

Gesetzgebern ermöglichen, die Toxizität und Allergenität der GVO-Pflanzen zu überprüfen, sowie deren Effekte auf die Ernährung und ihre möglichen Auswirkungen auf die Umwelt.

In Zukunft, nach Vorstellungen der EU-Kommission:

Für **NGT-Pflanzen der Kategorie 1** soll es keinerlei Risikobewertung mehr geben. Die EU-Kommission argumentiert, dass die Risiken dieser Pflanzen sich nicht von denen, die mit konventioneller Züchtung erzeugt wurden, unterscheiden. Deshalb könne die Risikobewertung entfallen.

Für **NGT-Pflanzen der Kategorie 2** lediglich eine eingeschränkte Risikobewertung, auf die beabsichtigten genetischen Veränderungen bezogen. Der genaue Umfang der Bewertung ist noch nicht definiert.

Bewertung Martin Häusling:

Gentechnik ist eine Hochrisikotechnologie ist - sie ohne Risikoprüfung einzusetzen ist fahrlässig

Das von der Kommission konstruierte Kriterium der „Gleichwertigkeit“ zu nicht gentechnisch veränderten Pflanzen ist wissenschaftlich nicht begründbar. Es ist ein vollkommen unwissenschaftliches, rein politisches Konstrukt, das der Lobby-Argumentation folgt und sogar die Empfehlung der EFSA für eine Risikoprüfung missachtet⁶. Wenn neue, mit Crispr/Cas & Co erschaffene Organismen den in der Natur vorkommenden völlig gleichgestellt wären, wie begründen ihre Schöpfer dann die Patentierbarkeit dieser Produkte? Hier zeigt sich die oberflächliche und inkonsistente Argumentation der Kommission am deutlichsten. Eine umfassende Zulassungsprüfung mit Risikobewertung ist unbedingt erforderlich, wenn dem Vorsorgeprinzip in der Europäischen Verträgen entsprochen werden soll. Dies bestätigt auch ein juristisches Gutachten⁷ (mehr dazu weiter unten).

Jeder Staubsauger muss ausführlichen Sicherheitstests unterzogen werden, bevor er in Betrieb genommen werden darf. Jedes „Novel-Food“ Lebensmittel durchläuft eine strenge Risikoprüfung. Dies für gentechnisch veränderte Organismen nicht zu tun, die ungewollte Veränderungen mit sich bringen können, wie in zahlreichen Studien belegt und deren Interaktion mit der Umwelt noch nicht abschätzbar ist, ist unverantwortlich. On- und off-target Effekte müssen unbedingt vor der Zulassung und Freisetzung von gentechnisch veränderten Pflanzen gründlich unter die Lupe genommen werden.

C) Nachweismethode: Nebel statt Transparenz!

Bisher ist es verpflichtend, dass die Antragsteller Referenzproben des GVO (z.B. Saatgut oder Pflanzenmaterial) für einen analytischen Nachweis der genetischen Veränderung, sowie eine Nachweismethode bereitstellen.

In Zukunft, nach Vorstellungen der EU-Kommission:

Für **NGT-Pflanzen der Kategorie 1** soll keine Nachweismethode mehr erforderlich sein. Unternehmen, die Gentechnik-Pflanzen auf den Markt bringen möchten, sollen keine Nachweisverfahren und kein Referenzmaterial für ihre Produkte mehr vorlegen müssen.

⁶ EFSA, « [Criteria for risk assessment of plants produced by targeted mutagenesis, cisgenesis and intragenesis](#) », EFSA Journal, Volume20, Issue10, October 2022.

⁷https://www.gruene-bundestag.de/fileadmin/media/gruenebundestag_de/themen_az/gentechnik/pdf/Gruene_im_Bundestag_Gutachten_Vereinbarkeit_des_Kommissionsvorschlags_zu_NGT_mit_dem_Vorsorgeprinzip.pdf

Für **NGT-Pflanzen der Kategorie 2** soll die Vorlage einer Nachweismethode prinzipiell verpflichtend, sein Ausnahmen davon sind aber möglich, wenn die Antragssteller angeben, dass der Nachweis technisch nicht machbar ist.

Bewertung Martin Häusling:

Keine Vorlage von Referenzmaterial und keine Nachweismethoden: Hier gibt die Kommission jegliche Nachverfolgbarkeit und Kontrolle aus der Hand und überlässt das Spielfeld den Konzernen. Ausserdem wird eine rechtliche Grauzone geschaffen, mit eklatanten Nachteilen für jeden, der gentechnikfrei produzieren oder züchten will. Und auch hier: Wenn neue, mit Crispr/Cas & Co erschaffene Organismen für öffentliche Stellen nicht nachweisbar sind, können Konzerne munter auch dort Lizenzgebühren einklagen, wo gar keine Gentechnik im Spiel war. Diese Regelung ist für einen Gestzgeber verantwortungslos.

D) Rückverfolgbarkeit: Entegen aller Errungenschaften im Lebensmittelrecht!

Bisher ist es verpflichtend, dass jeder Hersteller und Händler von Lebensmitteln oder Futtermitteln dokumentieren muss, wohin er seine Ware geliefert und von wem er welche Rohstoffe bekommen hat. Dadurch ist die Rückverfolgbarkeit jedes Lebens- und Futtermittels „vom Feld zum Teller“ und „vom Teller zum Feld“ gewährleistet. Dies betrifft auch gentechnisch veränderte Lebens- und Futtermittel, sowie das Saatgut von gentechnisch veränderten Pflanzen. Diese enthalten dafür einen speziellen „Erkennungsmarker“⁸.

In Zukunft, nach Vorstellungen der EU-Kommission:

Nach der Einstufung der **NGT-Pflanze als Kategorie 1** soll sie auf unbegrenzte Zeit unreguliert freigesetzt, angebaut und vermarktet werden können. Regeln zur Rückverfolgbarkeit sind nicht vorgesehen. Für **NGT-Pflanzen der Kategorie 2** soll die Rückverfolgbarkeit verpflichtend sein.

Bewertung Martin Häusling:

Jedes Tier bekommt in der EU eine Ohrmarke, jede Produktionscharge eine Herkunftsnummer, damit man bei Risiken die Produktionskette zurückverfolgen kann. Warum genau verfolgt die Kommission diese europäische Errungenschaft hier nicht? Diese Vorschlag steht in Widerspruch zur kompletten Lebensmittelgesetzgebung auf EU-Ebene.

⁸ mehr dazu:

[https://www.bvl.bund.de/DE/Arbeitsbereiche/01_Lebensmittel/03_Verbraucher/02_KennzeichnungLM/04_gvLM/gentechnik_Kennzeichnung_node.html#:~:text=Gentechnisch%20ver%C3%A4nderte%20Organismen%20\(%20GVO%20\)%20sowie,1830%2F2003%20gekennzeichnet%20werden.](https://www.bvl.bund.de/DE/Arbeitsbereiche/01_Lebensmittel/03_Verbraucher/02_KennzeichnungLM/04_gvLM/gentechnik_Kennzeichnung_node.html#:~:text=Gentechnisch%20ver%C3%A4nderte%20Organismen%20(%20GVO%20)%20sowie,1830%2F2003%20gekennzeichnet%20werden.)

E) Kennzeichnung: Wahlfreiheit mit Füßen getreten!

Bislang müssen alle Produkte, deren gentechnische Veränderung mehr als 0,9% beträgt, gekennzeichnet werden mit ‚gentechnisch verändert‘. Das sind bislang aber sehr wenige, da nur in Spanien gentechnisch-veränderter Futtermais angebaut wird. Zudem sind die Lebensmittel, die von Tieren stammen, die mit gentechnisch-verändertem Futtermittel gefüttert wurden, von der Kennzeichnung ausgenommen. Es gibt aber das Positivsiegel ‚Ohne Gentechnik‘ für Eier, Fleisch und Milch, das von den Verbraucher:innen sehr gut angenommen wird und ihnen die Möglichkeit bietet, selbstbestimmt über ihre Ernährung zu entscheiden.

In Zukunft, nach Vorstellungen der EU-Kommission, soll lediglich das Saatgut der **NGT Kategorie 1** gekennzeichnet werden. Es soll in einer öffentlichen Datenbank, deren Kriterien noch zu definieren sind, eingetragen werden um Transparenz für Züchter:innen und Landwirt:innen zu gewährleisten. Für die **Pflanzen oder Produkte der NGT Kategorie 2** sieht die EU-Kommission vor, dass alle Produkte, die mehr als 0,9% gentechnisch verändert sind, gekennzeichnet werden müssen mit ‚gentechnisch verändert‘ insofern eine Nachweis-Methode angegeben wurde. Für den Fall dass keine Nachweis-Methode angegeben wurde, ist das Verfahren unklar.

Bewertung Martin Häusling:

Es war eine Erungenschaft für die Wahlfreiheit von Produzenten und Verbrauchern, dass sie durch die Kennzeichnung entscheiden konnten, ob sie zu einem gentechnisch veränderten Produkt greifen oder nicht. Diese Wahlfreiheit besteht ja auch für Zucker, Salz und Zusatzstoffe und wird als große Europäische Verbraucherschutzleistung gefeiert. Doch gerade diese Kennzeichnung war der Gentechnik-Lobby ein Dorn im Auge. Hier entscheidet die Kommission einseitig für die Lobby, die Gentechnik unbedingt in den Markt drücken will, auch gegen Verbraucherwünsche.

Die Vorschläge der EU-Kommission bedeuten den Verlust von Wahlfreiheit

- **Für Verbraucher:innen**

Sie können keine Wahl mehr treffen, ob sie zu Gentechnikprodukten oder gentechnikfreien Produkten greifen beim Einkauf.

Eine im Sommer 2023 veröffentlichte Umfrage⁹ der Arbeiterkammer Wien zeigt auf, dass für 84 % der Konsument:innen die Gentechnikfreiheit ein wichtiges Kriterium beim Lebensmitteleinkauf ist. Eine EU-weite Studie¹⁰, die von den Grünen im Europäischen Parlament beauftragt wurde, ergab, dass sich 86 % der europäischen Konsument:innen eine Kennzeichnung für gentechnisch veränderte Nutzpflanzen und 81 % für tierische Produkte, die mit Gentechnik erzeugt wurden, wünschen.

Eine Umfrage des österreichischen Handelsverbandes und der Umweltorganisation Global 2000 im Jahr 2022 sowie eine aktuelle Umfrage der Arbeitsgemeinschaft Gentechnikfrei¹¹ zeigen ganz klar, dass sich rund 90 % der österreichischen Konsument:innen eine Kennzeichnung als GVO auch bei Neuer Gentechnik wünschen.

⁹ https://wien.arbeiterkammer.at/interessenvertretung/konsument/2023_Verbrauchererwartungen_Klima.pdf

¹⁰ <http://extranet.greens-efa.eu/public/media/file/1/6912>

¹¹ https://www.ots.at/presseaussendung/OTS_20230821_OTS0007/neue-gentechnik-umfrage-konsumentinnen-klar-fuer-transparenz-kontrolle-und-kennzeichnung

- Für Landwirt:innen
Eine Gewähr auf gentechnikfreie Landwirtschaft und gentechnikfreie Erzeugnisse wird es nicht mehr geben – eine Koexistenz von Gentechnik und gentechnikfreier Landwirtschaft ist nicht möglich. Kontamination von Saat- und Erntegut können nicht mehr gewährleistet werden
- Für Züchter:innen
Durch die mangelnde Kennzeichnungspflicht wird es irgendwann nicht mehr klar sein, welches züchterische Ausgangsmaterial gentechnisch hergestellt (oder kontaminiert) wurde. Zudem wird die züchterische Arbeit von Züchter:innen, die gentechnikfrei arbeiten wollen, erschwert bzw. verunmöglicht: Gentechnik-Konzerne beantragen Patente auf Pflanzeigenschaften (z.B. Resistenz-Gene in Wildpflanzen), obwohl diese eigentlich gar nicht patentiert werden dürften, weil sie nicht durch patentierbare Gentechnik-Methoden entstanden sind.
- Für die einzelnen EU-Mitgliedsländer
Die EU-Kommission will ihnen mit der Begründung der Harmonisierung untersagen und der unterstellten Gleichwertigkeit von konventionellen Pflanzen und NGT-Pflanzen I, dass sie für ihr eigenes Land selbst entscheiden können, ob dort Pflanzen der Neuen Gentechnik angebaut werden dürfen. Bislang war es Angelegenheit der einzelnen EU-Länder, ob sie Gentechnik auf ihrem Gebiet haben wollen oder auch nicht (Opt-out)

F) Koexistenz-Auflagen

Koexistenz-Auflagen verfolgen das Ziel, dass die Erzeugung und Verarbeitung von Lebensmitteln mit und ohne Gentechnik auch langfristig möglich bleibt.

Bisher war Koexistenz nicht verpflichtend auf nationaler Ebene, aber möglich. In Deutschland sind konkrete Maßnahmen¹² für die Produktion und Verarbeitung von GVO entwickelt und gesetzlich verankert worden um die Koexistenz in Deutschland zu gewährleisten:

- das GVO-Standortregister
- die Regeln zur guten fachlichen Praxis
- die Kennzeichnung von GVO

In Zukunft, nach Vorstellungen der EU-Kommission, könnte Koexistenz schwieriger bis unmöglich werden für einen Großteil der Gentechnik-Pflanzen. Der **Kommissions-Vorschlag für ,NGT Kategorie 1'** sieht keine Koexistenz-Maßnahmen vor. Rechtlich ist völlig ungeklärt, ob die Mitgliedsstaaten Auflagen auf nationaler Ebene erlassen dürften.

Für **Pflanzen der Kategorie NGT 2** soll es weiterhin verpflichtende Regelungen zur Koexistenz auf Ebene der Mitgliedsstaaten geben.

¹² mehr zu den Koexistenz-Maßnahmen in Deutschland:

https://www.bvl.bund.de/DE/Arbeitsbereiche/06_Gentechnik/01_Aufgaben/02_Zustandigkeiten/EinzelneBereiche/06_Koexistenz/gentechnik_koexistenz_node.html

Bewertung Martin Häusling:

Züchterinnen und Züchter, Landwirtinnen und Landwirte, die gentechnikfrei arbeiten wollen, müssen dies tun können. Dafür ist es fundamental, dass Vorkehrungen zur Koexistenz geschaffen werden. Dies können z.B. öffentlich zugängliche Anbauregister sein und sortenspezifische und wissenschaftlich fundierte Abstandsregeln.

Gentechnik kommt absurder Weise genau die teuer zu stehen, die sie nicht einsetzen: Um sich gegen Gentechnik-Einträge zu schützen, sind gentechnik-frei wirtschaftende Betriebe schon jetzt gezwungen, umfangreiche Sicherungsmaßnahmen in Landwirtschaft und Lebensmittelproduktion durchzuführen. Durch die neuen Regelungen wäre das quasi unmöglich.

Mit diesen Regeln kann es keine dauerhafte Koexistenz von Gentechnik-Betrieben und Betrieben, die ohne Gentechnik wirtschaften wollen geben. Das Ziel der Farm-to-Fork Strategie, den Ökolandbau zu fördern darf nicht dadurch verfehlt werden, dass der Ökolandbau, der gentechnikfrei arbeiten will die alleinige ökonomische Last für diesen Nachweis trägt. Das widerspricht jeglichem Verursacherprinzip und der Grundlage der Wettbewerbsgleichheit.

Verursacher von Kontaminationen müssen für die Kosten für Monitoring, Analysen und Segregation von Gentechnik-Ware und gentechnikfreier Ware aufkommen - dies entspräche dem Verursacherprinzip, ist aber nicht vorgesehen.

Weitere Argumente gegen den Vorschlag der Kommission

Der Vorschlag entbehrt jeglicher seriösen wissenschaftlichen Basis

Die EU-Kommission stellt mit der Gleichsetzung von NGT-Pflanzen und Pflanzen aus konventioneller Zucht den NGT-Pflanzen einen kontruierten Freifahrtschein aus und entbindet sie damit von der Risikoprüfung - das ist höchst fahrlässig und entspricht nicht dem Vorsorgeprinzip. Entgegen den Behauptungen der Europäischen Kommission und den aktuellen Äußerungen der Leopoldina ist der Vorschlag nicht "wissenschaftlich fundiert". Im Gegenteil, er steht aus einer Reihe von Gründen sogar im Widerspruch zur Wissenschaft. Die "Gleichwertigkeitskriterien" basieren auf Grundlage der DNA. DNA-Sequenzen sagen jedoch nicht alles über eine Pflanze aus, so dass Pflanzen nicht allein auf der Grundlage ihrer DNA-Sequenzen als gleichwertig bezeichnet werden können. Es gibt auch keine validierte wissenschaftliche Grundlage, um diese konstruierte "Gleichwertigkeit" mit Sicherheit gleichzusetzen. NGTs haben keine Geschichte der sicheren Anwendung. Obwohl die meisten dieser Techniken bereits seit einem Jahrzehnt oder länger existieren und nicht mehr als "neu" bezeichnet werden sollten, haben ihre Produkte keine nachgewiesene Unbedenklichkeit in der Umwelt, da nur sehr wenige bisher auf den Markt gekommen sind. Es gibt keinen wissenschaftlich plausiblen Grund zu der Annahme, dass Gefährdungsprozesse nicht auftreten könnten. Der Entwickler einer NGT-Pflanze der Kategorie 1 darf zum Beispiel bis zu 20 Basenpaare einer beliebigen Sequenz einfügen. Viel weniger als diese erlaubte Veränderung würde beispielsweise ausreichen, um neue GVO herzustellen, die spezielle Toxine, Signalverbindungen, Hormone oder andere Substanzen produzieren. Für NGTs wurden bereits viele Probleme dokumentiert. So hat sich beispielsweise herausgestellt, dass CRISPR-Anwendungen Toxizität und andere unbeabsichtigte genomische Anomalien verursachen¹³. Klärung zu solchen Effekten wird nur gewonnen, wenn Risikobewertungen

¹³<https://ensser.org/publications/2023/statement-eu-commissions-proposal-on-new-gm-plants-no-science-no-safety/>
https://ensser.org/press_release/analysis-statement-by-ensser-on-the-eu-commissions-new-gm-proposal-here-for-annex-1-on-ngt-equivalence-criteria/#more-3512

vorliegen und sowohl die Auswirkungen als auch die Unsicherheiten abgeschätzt und anerkannt werden, sagt auch das Bundesamt für Naturschutz ¹⁴.

Das Märchen der Nachhaltigkeit

Der Kommissionsvorschlag skizziert das Bild, dass die gentechnikveränderten Pflanzen die Antwort sind auf die aktuellen Herausforderungen in der Landwirtschaft. So führt er aus, dass die NGT-Pflanzen durch hitze- und dürreretolerante Pflanzen zur nachhaltigen Landwirtschaft und Ernährungssicherheit im Kontext des Klimawandels beitragen könnten und zudem den Pestizideinsatz reduzieren könnten, was zu mehr Nachhaltigkeit führe.

Die EU-Kommission sieht basierend auf dieser Logik sogar ein ‚Nachhaltigkeitslabel‘ für Pflanzen der Kategorie 2 vor.

ABER

- Bislang gibt keine NGT-gezüchteten Pflanzensorten im Anbau, die die angestrebten Klimawandel-Eigenschaften aufweisen. Im Gegenteil: Dass gentechnisch veränderte Pflanzen keine Lösung für den Klimawandel sind, ist das Fazit des Schweizer Ethik-Reports.¹⁵
- Dürre-/oder Hitzetoleranz einer Pflanze beruhen nicht auf einzelnen DNA-Abschnitten, sondern sind das Ergebnis eines komplexen Zusammenspiels vieler Gene, der Umwelt der Pflanzen und anderer zellulärer Mechanismen.
- zudem sind die Anbaubedingungen im Klimawandel unberechenbar: was nützt die dürreretolerante Sorte, wenn es Starkregen gibt?
- Gentechnikfreie Züchtungsmethoden sind bislang erfolgreicher darin, Pflanzen mit komplexen Eigenschaften zu erzeugen
- es ist außerdem nicht zu erwarten, dass durch NGT-Pflanzen der Pestizideinsatz zurückgeht - erfahrungsgemäß führt der Einsatz von Pflanzen, die mittels der neuen Gentechnik, herbizidtolerant gemacht wurden, zu herbizidtoleranten Unkräutern und damit zu einem erhöhten Einsatz der Herbizide

Der Vorschlag verletzt das Vorsorgeprinzip

Die Interaktionen der Gentechnik-Pflanzen im Freiland mit der Umwelt sind nicht ausreichend untersucht, um sie als ungefährlich einstufen zu können. Die EU-Kommission behauptet in ihrem Vorschlag zwar, das Vorsorgeprinzip umzusetzen und ein hohes Schutzniveau für Umwelt und Gesundheit aufrecht zu erhalten, doch faktisch schafft sie alle zu diesem Zweck etablierten Schutzmaßnahmen für den Großteil neuer Gentechniken (insbesondere für die Kategorie 1 NGT) ab.

Ein im September 2023 veröffentlichtes Gutachten¹⁶ der Kanzlei GGSC zeigt auf, wie der

¹⁴ <https://www.keine-gentechnik.de/nachricht/33843/>

¹⁵ https://www.ekah.admin.ch/inhalte/dateien/EKAH-Bericht_Klimawandel_Landwirtschaft_Biotechnologie_2022_DE.pdf

¹⁶ https://www.gruene-bundestag.de/fileadmin/media/gruenebundestag_de/themen_az/gentechnik/pdf/Gruene_im_Bundestag_Gutachten_Vereinbarkeit_des_Kommissionsvorschlags_zu_NGT_mit_dem_Vorsorgeprinzip.pdf

Deregulierungsvorschlag der EU-Kommission das Vorsorgeprinzip verletzt und die Europäischen Verträge missachtet.

In den EU-Verträgen (AEUV) heißt es in Artikel 114 § 3: "Die Kommission geht bei ihren in Absatz 1 vorgesehenen Vorschlägen in den Bereichen Gesundheit, Sicherheit, Umweltschutz und Verbraucherschutz von einem hohen Schutzniveau aus und berücksichtigt dabei insbesondere alle auf wissenschaftliche Ergebnisse gestützten neuen Entwicklungen." ¹⁷

Im Gutachten wird aufgeführt, dass NGTs eine ähnlich lange Sicherheitsbilanz wie die Mutagenese und per se ein geringeres Risiko für Umwelt und Natur aufweisen müssten als herkömmliche GVO, um ihre Herausnahme aus dem geltenden Gentechnikrecht rechtlich zu begründen. Es sei nicht nachvollziehbar, warum die EU-Kommission ausgerechnet für die neuesten gentechnischen Manipulationen, über deren mögliche schädliche Auswirkungen noch keine Erfahrungen vorliegen, die Vorsorge fallen lässt.

Klar ist, auch bei Gentechnik muss weiterhin gelten: Vorsorge ist besser als Nachsorge.

Patente: unregelt

Die Patentierbarkeit von Saatgut und Pflanzen sowie etwaige Haftungsregelungen werden im Kommissionsvorschlag nicht angesprochen. Derzeit sind Pflanzen, die mit neuen gentechnischen Verfahren hergestellt wurden, patentierbar. Schon jetzt gibt es zahlreiche Patente auf NGT-Pflanzen, obwohl kaum welche auf dem Markt sind. Sollte der Kommissionsvorschlag tatsächlich umgesetzt werden, stünde zu erwarten, dass eine Flut patentierten Saatgutes auf den EU-Markt gespült würde. Und damit verbunden eine noch weiter steigende Macht und Kontrolle der Konzerne, die sich die NGT-Sorten haben patentieren lassen und an den Lizenzgebühren gutes Geld verdienen.

Um das aufzuhalten müsste die Biotechnik-Richtlinie der EU geändert werden. Dazu gibt es bisher offiziell nur die Zusage der EU-Kommission, ab 2026 über eine Änderung nachzudenken. Sollte in den Jahren nach 2026 die Patentierbarkeit von NGT tatsächlich eingeschränkt werden, würde dies nur für dann neu eingereichte Patentanträge gelten. Alle bis dahin eingegangenen Anträge würden vom Europäischen Patentamt (EPA) noch nach altem Recht entschieden. Das könnte dazu führen, dass sich die großen Saatgutkonzerne zahllose natürlich vorhandene Pflanzeigenschaften, etwa Krankheitsresistenzen, mit Hilfe von NGT-Patenten ‚sichern‘. Für ein entsprechendes Patent ist es ausreichend, wenn sich die Eigenschaft durch Crispr/Cas erzielen lässt. Es würde also nichts neu erfunden, sondern lediglich eine bereits in der Natur vorkommende Mutation technisch nachgebaut. Das dafür erteilte Patent würde dann alle Pflanzen dieser Art mit der entsprechenden Eigenschaft umfassen, auch wenn die mit NGT herbeigeführte Mutation natürlich entstanden ist und diese Pflanzenvariante schon lange existiert. Dies könnte dazu führen, dass Zuchtbetriebe und Landwirt:innen überraschend mit kostspieligen Patentansprüchen auf Pflanzen konfrontiert werden, mit denen sie bisher unbehelligt arbeiten konnten. Stattdessen wäre der richtige Weg: Kein Patent auf Leben. Analog zu konventionellen Züchtungen muss eine Regelung geschaffen werden, nach der Produkte der Neuen Gentechnik nicht patentierbar sind. Nur so

¹⁷ https://lexparency.org/eu/TFEU/ART_114/

könnten Abhängigkeiten reduziert und Lizenzgebühren für Saatgut sowie geerntete und verarbeitete Produkte vermieden werden.

Farm-to-Fork Ziel Ökolandbauförderung verfehlt!

Der Kommissionsvorschlag führt aus, dass Gentechnikpflanzen der Kategorie NGT 1 und NGT 2 für die biologische Landwirtschaft verboten sind. So weit so gut. Schließlich will der Ökolandbau gar keine Gentechnik einsetzen¹⁸. Die große Frage ist aber, wie der Ökolandbau sich in einem zunehmend Gentechnik anbauenden und verarbeitenden Kontext gentechnikfrei halten kann. Eine Verunreinigung des Saat- und Erntegutes wären vorprogrammiert, würde der Vorschlag der Kommission Gesetz. Die EU-Kommission selbst bietet dafür aber keinerlei Lösungsvorschläge an. Lösung kann jedoch keinesfalls sein, dass der Biosektor auf eigene Kosten Monitoringsysteme etablieren muss um Gentechnikprodukte vom Saatgut bis zum verarbeiteten Lebensmittel nachvollziehen und somit ausschließen zu können. Solche Monitoringsysteme und Änderungen im Betriebsablauf sind mit viel Aufwand und hohen Kosten verbunden - die letzten Endes auch bei den Verbraucher:innen ankommen würden. Dies würde auch dem EU-Ziel der Farm to Fork diametral entgegenlaufen, das bis 2030 25 Prozent Biolandwirtschaft in der EU etabliert haben möchte.

Was machen das Europäische Parlament und der Rat mit dem Kommissionsvorschlag?

Europäisches Parlament

Der federführende Ausschuss für die Parlamentsposition ist der Umwelt- und Gesundheitsausschuss (ENVI) des Europäischen Parlaments (EP). Der Landwirtschaftsausschuss (AGRI) wird eine Stellungnahme erstellen, die in die Position des ENVI einfließen wird.

Das EP hat sein Verhandlungsteam aufgestellt – den Vorsitz für die Arbeit haben die Konservativen (Europäische Volkspartei, EVP) bekommen. Die zuständige Vertreterin ist Jessica Polfjärd aus Schweden. Sie hat ihren Vorschlag für die Parlamentsposition am 16.10. veröffentlicht. Dieser überbietet den Kommissionsvorschlag noch in seinen Deregulierungsabsichten. So will sie NGTs auch im Ökolandbau erlauben und auf die Saatgutkennzeichnung verzichten.

Die Vertreter:innen der anderen politischen Fraktionen, die ihren Vorschlag in den kommenden Wochen überarbeiten werden, die sogenannten Schattenberichterstatter:innen, sind die folgenden:

- S&D – Christophe Clergeau (FR)
- Renew – Jan Huitema (NL)
- Left – Anja Hazekamp (NL)
- Greens – Martin Häusling (DE)
- ECR – Pietro Focchi (IT)
- ID - Silvia Sardone (IT)

¹⁸ siehe dazu z.B. die Resolution von Bioland und die Stellungnahme von IFOAM:

https://www.bioland.de/fileadmin/user_upload/Verband/Kernthemen/Agrarpolitik/BDV_Resolution_Neue_Gentechniken_Herbst_2022.pdf

<https://www.ifoam.bio/news/new-rules-new-genetic-engineering-techniques-europe>

Der von der konservativen Berichterstatterin aufgestellte Zeitplan für die Arbeit an dem Vorschlag ist so knapp bemessen, dass man von einem Versuch des undemokratischen Durchdrückens des Vorschlags sprechen kann. Gründliche fundierte Arbeit ist in dieser kurzen Zeitspanne schwierig bis unmöglich. Der Verdacht liegt nahe, das Dossier schnell abgestimmt werden soll, bevor die Tragweite des Verordnungsvorschlages ein weiteres Medienecho und Interesse der Zivilbevölkerung gefunden hat.

	ENVI	AGRI
Vorstellung des Berichtsentwurfes (ENVI) bzw. Entwurf der Stellungnahme (AGRI)	7.11.	26.10.
Frist für Änderungsanträge	15.11	6.11.
Abstimmung im Ausschuss	11.1.2024	14.12.
Plenarabstimmung	Januar	

Rat

Aktuell hat die spanische Ratspräsidentschaft den Vorsitz – diese hat erklärt, bis zum Ende ihres Vorsitzes, also mit Jahresende 2023, die Ratsposition erarbeitet haben zu wollen. Aktuell erscheint es eher unrealistisch, dass dieses Ziel erreicht werden kann. 11 Mitgliedsländer haben Prüfvorbehalt eingelegt, unter ihnen sind sowohl Deregulierungsbefürworter als auch -gegner. Ab Januar 2024 hat Belgien den Ratsvorsitz inne.

Wenn sowohl das Europäische Parlament als auch der Rat ihre Position erarbeitet haben, folgt das Trilog-Verfahren mit der EU-Kommission.

Fazit

Den Grünen wird gerne vorgeworfen, ideologisch zu agieren und die Wissenschaft außen vor zu lassen in Bezug auf die Gentechnik. Dem möchte ich aufs energischste widersprechen. Wissenschaftliche Publikationen in Bezug auf die Unwägbarkeiten, Risiken und nicht betrachteten Fragestellungen in Bezug auf die Gentechnik gibt es zahlreiche, sie werden von der Kommission genauso ignoriert, wie von vielen gentechnikbefürwortenden Wissenschaftler:innen. Es ist auch keineswegs so, dass wir die Gentechnik verbieten wollen, wie immer wieder behauptet. Verboten ist sie auch jetzt nicht. Aber wir bestehen auf Risikoprüfung, Kennzeichnung und der Klärung der Patentfrage zum Schutz von Mensch und Natur.

Aktuell gibt es wenige Belege dafür, dass die mit der Neuen Gentechnik erzeugten Pflanzen tatsächlich entscheidend zur Lösung der Probleme Klimawandel und Biodiversitätsverlust beitragen können. Bislang sind keine Sorten auf dem Markt, die die Versprechungen tatsächlich wahrgemacht hätten. Die Vermutung liegt nahe, dass unter dem Deckmantel ‚Nachhaltigkeit‘ Sicherheitsregularien über Bord geworfen werden sollen um damit Designerpflanzen den Weg zu bereiten. Oder kann man etwa mit blutdrucksenkenden Tomaten oder nicht matschenden Bananen die Weltprobleme lösen?

Und: wenn es tatsächlich die strengen Sicherheitsvorkehrungen in Europa wären, die der Neuen Gentechnik den Durchbruch verwehren - warum findet man diese Sorten dann nicht andernorts auf der Welt, wo es diese Sicherheitsvorkehrungen nicht gibt? In Ländern wie den USA, in denen auch die Verfahren der Neuen Gentechnik frei genutzt werden können, in Forschung, Anbau und Vermarktung, finden sie sich auch nicht...

Es steht zu viel auf dem Spiel als dass wir dem möglichen Potential einer neuen Technik, ungeprüft zu viel zutrauen sollten. Die Vorschusslorbeeren haben die Verfahren der Neuen Gentechnik nicht verdient und sie müssen deshalb auch in Zukunft streng reguliert bleiben.

Einen ausführlichen aktualisierten Faktencheck zur neuen Gentechnik gibt es hier:

